



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**62/2020**

Bachelorstudiengang  
Combined Studies  
Teilstudiengang Musikpädagogik  
Prüfungsordnung  
Erste Änderung

Vechta, 30.09.2020 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 447

**Inhalt**

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies Teilstudiengang Musikpädagogik	3

---

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS)**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS) vom 29.09.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 56/2020) wird gemäß Beschluss des Senates der Universität gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG auf seiner 89. Sitzung am 16.09.2020 und Genehmigung des Präsidiums der Universität Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG in seiner Sitzung am 22.09.2020 wie folgt geändert:

Die Studienordnung des Teilstudiengangs **Musikpädagogik** wird wie folgt geändert:

In **§ 3 Studienprogramm** wird im Modul **mub001 Aufbau individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten** die Prüfungsform „Fachpraktische Prüfung“ ersatzlos gestrichen.

## **Studienordnung Musikpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Musikpädagogik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche und künstlerische Befähigung: Die Studierenden kennen musikdidaktische und musikwissenschaftliche Positionen und können diese reflektieren und auf ihr eigenes musikpädagogisches Handeln beziehen. <sup>2</sup>Sie erhalten ein kritisches Verständnis zur gesellschaftlichen und individuellen Bedingtheit musikalischer Sozialisation und Bildung. <sup>3</sup>Zentraler Bestandteil des Studiums ist neben der wissenschaftlichen Befähigung die künstlerische Weiterentwicklung der Studierenden.
- (2) <sup>1</sup>Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen: Die Studierenden erwerben musikpraktische und didaktisch-methodische Qualifikationen für die Berufstätigkeit in musikpädagogischen Arbeitsfeldern. <sup>2</sup>Sie reflektieren den Stellenwert musikbezogener Angebote im Kontext fachdidaktischer Diskurse und Positionen der relevanten Berufsverbände.
- (3) <sup>1</sup>Persönlichkeitsentwicklung: Die reflektierte Interpretation und Produktion von Musik spricht alle Dimensionen des Menschen an und erfordert die ganze Person. <sup>2</sup>Sensibilität, Empathie und emotionaler Ausdruck sind wesentliche Bestandteile musikalischer Interaktion. <sup>3</sup>Der hohe musikpraktische Anteil im Studium ermöglicht Studierenden, ihre (musikalische) Persönlichkeit individuell weiterzuentwickeln, die als Grundlage für eine erfolgreiche musikpädagogische Arbeit mit Einzelnen und Gruppen anzusehen ist. <sup>4</sup>Ein Teil der im Studium erworbenen Kenntnisse im musikpraktischen und -theoretischen Teil lässt sich auf das bürgerschaftliche Engagement in sozialen Arbeitsfeldern übertragen. <sup>5</sup>Die Studierenden lernen regionale soziale Projekte mit Musik kennen und erhalten die Möglichkeit, dort aktiv mitzuwirken. <sup>6</sup>Vor allem in der Ensemblearbeit werden interkulturelle und inklusive Bezüge hergestellt.

**§ 3 Studienprogramm**

<sup>1</sup>Das Studienprogramm setzt sich im B-Fach aus folgenden Modulen zusammen:

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Pflichtbereich			
mub001 Aufbau individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	mub001.1 Aufbau der individuellen Instrumental- oder Gesangsfähigkeit (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS) mub001.2 Aufbau der Grundbeherrschung eines Nebeninstrumentes für den musikpädagogischen Gebrauch – Schulbezogenes Instrumentalspiel I (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS) mub001.3 Grundlagen des Umgangs mit der eigenen Stimme (Chor) (Übung, 4 SWS)	5 CP	Fachpraktische Prüfung
mub002 Musikalische Werkstatt I	mub002.1 Musiktheorie I: Grundlagen des Hörens und Durchdenkens von Musik (Seminar, 2 SWS) mub002.2 Musiktheorie II: Vertiefung des Hörens und Entwerfens musikalischer Verläufe (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Klausur
mub003 Einführung in das Studium der Musikpädagogik	mub003.1 Musikgeschichte I: Gregorianik bis Klassik (Seminar, 2 SWS) mub003.2 Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Musikpädagogik (Seminar, 2 SWS) mub003.3 Musikgeschichte II: Romantik bis Gegenwart (Seminar, 2 SWS) mub003.4 Theorien der Musikpädagogik im 20. Jahrhundert (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Hausarbeit
mub004 Vertiefung individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	mub004.1 Vertiefung individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeit (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS) mub004.2 Schulbezogenes Instrumentalspiel II (Gruppenunterricht) (Übung, 2 SWS) mub004.3 Stimmbildung (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS)	5 CP	Fachpraktische Prüfung

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
mub005 Musikalische Werkstatt II	mub005.1 Ensembleleitung I (Seminar, 2 SWS) mub005.2 Ensembleleitung II (Seminar, 2 SWS)	5 CP	---
mub006 Bausteine des Musikunterrichtens	mub006.1 Bausteine I: Lehrgänge zur Audiation und Erwerb eines Liederrepertoires (Seminar, 2 SWS) mub006.2 Bausteine II: Musikalische Umgangs- weisen und Instrumentenkunde (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Fachpraktische Prüfung
mub007 Musik in der Gesellschaft	mub007.1 Prozesse und Strukturen aktuellen Musiklebens (Seminar, 2 SWS) mub007.2 Musik in den Massenmedien (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Klausur
mub008 Konsolidierung und Abrundung individuel- ler künstlerischer und schulpraktischer In- strumental- oder Ge- sangfähigkeiten	mub008.1 Konsolidierung und Abrundung indivi- dueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeit (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS) mub008.2 Schulbezogenes Instrumentalspiel III (Gruppenunterricht) (Übung, 2 SWS) mub008.3 Rhythmik, Tanz und Bewegung (Grup- penunterricht) (Seminar/Übung, 2 SWS)	5 CP	Fachpraktische Prüfung
mub009 Musikalische Werkstatt III	mub009.1 Apparative Praxis I – Einführung in die Tontechnik (Seminar, 2 SWS) mub009.2 Apparative Praxis II – Musikproduk- tion am Computer (Seminar, 2 SWS)	5 CP	mündliche Prüfung
mub010 Musik verstehen – Musik vermitteln	mub010.1 Hören und Beschreiben (Seminar, 2 SWS) mub010.2 Musikästhetik – Geschichte und Grundpositionen (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Referat
mub011 Musikpsychologie	mub011.1 Musikpsychologie I – Psychologische Grundlagen der musikalischen Wahr- nehmung und Entwicklung (Seminar, 2 SWS) mub011.2 Musikpsychologie II – Musik hören, lernen, verstehen (Seminar, 2 SWS)	5 CP	mündliche Prüfung

Gesamtsumme: 60 CP / 56 SWS

<sup>3</sup>In den Modulen mub003, mub006 und mub010 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 12,5 CP erworben. <sup>4</sup>Davon entfallen 5 CP auf mub003, 5 CP auf mub006 und 2,5 CP auf mub010.

<sup>5</sup>Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

#### **§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs-, und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt bei einem Thesenpapier in der Regel 18.000 bis 20.000 Zeichen und bei einer schriftlichen Ausarbeitung in der Regel 18.000 bis 20.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 30.000 Zeichen;
3. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 Abs. 2 PO BA CS beträgt in der Regel 48.000 bis 50.000 Zeichen.

<sup>2</sup>Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung als weitere Prüfungsform vorgesehen. <sup>2</sup>Fachpraktische Prüfungen im Teilstudiengang Musikpädagogik können sich auf folgende Felder musikalisch-künstlerischer (musikpraktischer) Ausbildung beziehen: Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Stimmbildung, Ensembleleitung und Produktion (Apparative Musikpraxis) sowie unterrichtspraktische Übungen. <sup>3</sup>Eine Fachpraktische Prüfung findet in der Regel vor zwei Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. <sup>4</sup>Die Dauer der Fachpraktischen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat. <sup>5</sup>Die Notenfestsetzung erfolgt im Fall von zwei Prüfenden gemeinsam durch die Prüfenden im Verfahren gemäß § 22 Abs. 3 RPO. <sup>6</sup>An- und Abmeldefristen entsprechen denen einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 1-3 RPO.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO ebenfalls eine Fachpraktische Prüfung.

## Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WiSe 2020/21

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

1. Semester	mub001 Aufbau individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangfähigkeiten 2,5+2,5 CP / 4+4 SWS	mub002 Musikalische Werkstatt I 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS	mub003 Einführung in das Studium der Musikpädagogik 5+5 CP / 4+4 SWS			10 CP / 10 SWS
2. Semester						10 CP / 10 SWS
3. Semester	mub004 Vertiefung individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangfähigkeiten 2,5+2,5 CP / 3+3 SWS	mub005 Musikalische Werkstatt II 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS	mub006 Bausteine des Musikunterrichtens 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS	mub007 Musik in der Gesellschaft 5 CP / 4 SWS	pvb001 Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) 9 CP / 2 SWS (nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt, nur in einem der Teilstudiengänge zu belegen, bei A-B-Kombination im A-Fach)	7,5 CP / 7 SWS  12,5 CP / 11 SWS bzw. 21,5 CP / 13 SWS mit PvB
4. Semester						
5. Semester (Mobilitätsfenster)	mub008 Konsolidierung und Abrundung individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangfähigkeiten 2+3 CP / 2+4 SWS	mub009 Musikalische Werkstatt III 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS	mub010 Musik verstehen – Musik vermitteln 5 CP / 4 SWS	mub011 Musikpsychologie 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS		12 CP / 10 SWS
6. Semester						8 CP / 8 SWS